

Vereinsregister 2017

Rechtslage Fehlerquellen bei Vereinen

(Bearbeitungsstand 13.2.2017)

Malte Jörg Uffeln

**Bürgermeister der Brüder-Grimm-Stadt Steinau an der Straße
Mag.rer.publ.**

**Rechtsanwalt (Zulassung ruht nach § 47 BRAO)
Mediator (DAA) Lehrbeauftragter MentalTrainer
Fortbildung in Krisenpädagogik nach Prof. Amini
www.maltejoerguffeln.de
ON bei facebook unter Malte Jörg Uffeln**

Wer mehr wissen will !/?

**Über 250 Power- Point – Vorträge,
Arbeitshilfen, Muster, Reden etc.
finden Sie zum kostenfreien
download unter**

www.maltejoerguffeln.de

Das Leben bildet.

**Johann Heinrich Pestalozzi
(1746 - 1827), Schweizer Pädagoge und Sozialreformer**

**Das Lehren soll so sein, dass das
Dargebotene als wertvolles
Geschenk und nicht als saure
Pflicht empfunden wird.**

**Albert Einstein
(* 14. März 1879 in Ulm; † 18. April 1955 in Princeton, New Jersey)**

Deutschland, Vereine, Ordnung

„ Wenn in Deutschland 7 Leute sich treffen und gegen etwas schimpfen und sich dabei betrinken, dann gründen sie einen Verein. Das entspricht der Deutschen Seele, alles muss sein Ordnung haben“

Angebliche Worte eines britischen Gesandten anlässlich der Revolution 1848 mit Barrikadenkämpfen in Berlin, zitiert aus: Klein/Simonis, Vortrag über Vereinsrecht!

I.

**Was ist das
Vereinsregister ?**

Art 9 GG

**(1) Alle Deutschen haben das
Recht, Vereine und
Gesellschaften zu bilden.**

§ 21 BGB

Nicht wirtschaftlicher Verein

Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

§§ 23 a ff. GVG
Zuständigkeiten der Gerichte

§ 378 ff. FamFG

Vereinsregisterverordnung
(VRV)

GNotKG

http://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/anlage_1.html

Zweck des Vereinsregisters(VR)

***Verzeichnis aller „ eingetragenen Vereine“**

*** Schutz des Rechtsverkehrs**

***Grundsatz der negativen Publizität**

- Publikationsfunktion

- Beweisfunktion

- Kontrollfunktion

- Schutzfunktion

Juristische Personen (e.V.)

- * Enumerationsprinzip
(Gesetzgeber schreibt Rechtsform vor!)**
- * Erwerb der Rechtsfähigkeit durch Konstitutivakt
(e.V.: Eintragung in das Vereinsregister)**
- * Ende des e.V. u.a. mit Abschluss der Liquidation**

Gemeinsames Registerportal der Länder

https://www.handelsregister.de/rp_web/welcome.do

II.

**Warum „müssen“ wir zum
Vereinsregister?**

Gesetzliche Meldepflichten

*** Satzungsänderungen**

*** Neuer Vorstand gem.
§ 26 BGB**

**Öffentliche Beglaubigung der Anmeldung
(Ortsgericht oder Notar)**

Merkblätter der Justizverwaltung

<http://justiz-bw.de/pb/site/jum/get/documents/jum1/JuM/import/zentrale-objekte-multilink/pdf/rs/RS128.pdf>

https://www.justiz.bayern.de/imperia/md/content/stmj_internet/gerichte/amtsgerichte/augsburg/reggmerkblatt_f_r_eingetragene_vereine_internet.pdf

Arbeitshilfe:

**Merkblatt für eingetragene Vereins des
AG Frankfurt am Main**

www.ag-frankfurt.justiz.hessen.de

www.justizportal.niedersachsen.de

III.

**Welche gesetzlichen
Meldepflichten gibt es im
Bürgerlichen Gesetzbuch
(BGB) ?**

§ 33 Abs. 2 BGB

§ 33 BGB Satzungsänderung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.**
- (2) Beruht die Rechtsfähigkeit des Vereins auf Verleihung, so ist zu jeder Änderung der Satzung die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich.**

§ 67 Abs. 1 Satz 2 BGB

§ 67 BGB

Änderung des Vorstands

- (1) Jede Änderung des Vorstands ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Änderung beizufügen.**
- (2) Die Eintragung gerichtlich bestellter Vorstandsmitglieder erfolgt von Amts wegen.**

§ 71 Abs. 1 Satz 3 BGB

§ 71 BGB Änderungen der Satzung

(1) Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung sind eine Abschrift des die Änderung enthaltenden Beschlusses und der Wortlaut der Satzung beizufügen. In dem Wortlaut der Satzung müssen die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.

(2) Die Vorschriften der §§ 60, 64 und des § 66 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 74 Abs. 2 Satz 2 BGB

§ 74 BGB Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins sowie die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist in das Vereinsregister einzutragen.

(2) Wird der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch den Ablauf der für die Dauer des Vereins bestimmten Zeit aufgelöst, so hat der Vorstand die Auflösung zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist im ersteren Falle eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses beizufügen.

§ 76 Abs. 2 BGB

§ 76

Eintragungen bei Liquidation

(1) Bei der Liquidation des Vereins sind die Liquidatoren und ihre Vertretungsmacht in das Vereinsregister einzutragen. Das Gleiche gilt für die Beendigung des Vereins nach der Liquidation.

(2) Die Anmeldung der Liquidatoren hat durch den Vorstand zu erfolgen. Bei der Anmeldung ist der Umfang der Vertretungsmacht der Liquidatoren anzugeben. Änderungen der Liquidatoren oder ihrer Vertretungsmacht sowie die Beendigung des Vereins sind von den Liquidatoren anzumelden. Der Anmeldung der durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren ist eine Abschrift des Bestellungsbeschlusses, der Anmeldung der Vertretungsmacht, die abweichend von § 48 Absatz 3 bestimmt wurde, ist eine Abschrift der diese Bestimmung enthaltenden Urkunde beizufügen.

(3) Die Eintragung gerichtlich bestellter Liquidatoren geschieht von Amts wegen.

§ 17 Abs. 1 UmwG

§ 17

Anlagen der Anmeldung

- (1) Der Anmeldung sind in Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift oder, soweit sie nicht notariell zu beurkunden sind, in Urschrift oder Abschrift der Verschmelzungsvertrag, die Niederschriften der Verschmelzungsbeschlüsse, die nach diesem Gesetz erforderlichen Zustimmungserklärungen einzelner Anteilsinhaber einschließlich der Zustimmungserklärungen nicht erschienener Anteilsinhaber, der Verschmelzungsbericht, der Prüfungsbericht oder die Verzichtserklärungen nach § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 3, § 12 Abs. 3, § 54 Abs. 1 Satz 3 oder § 68 Abs. 1 Satz 3, ein Nachweis über die rechtzeitige Zuleitung des Verschmelzungsvertrages oder seines Entwurfs an den zuständigen Betriebsrat beizufügen.
- (2) Der Anmeldung zum Register des Sitzes jedes der übertragenden Rechtsträger ist ferner eine Bilanz dieses Rechtsträgers beizufügen (Schlußbilanz). Für diese Bilanz gelten die Vorschriften über die Jahresbilanz und deren Prüfung entsprechend. Sie braucht nicht bekanntgemacht zu werden. Das Registergericht darf die Verschmelzung nur eintragen, wenn die Bilanz auf einen höchstens acht Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist.

IV.

Vereinsregisterverordnung (VRV)

Was ist da geregelt ?

Was müssen wir beachten ?

Quelle:

<http://www.gesetze-im-internet.de/vrv/>

§ 1 VRV

Zuständigkeit

(1) Jedes Amtsgericht führt für seinen Bezirk ein Vereinsregister, soweit nicht die Landesjustizverwaltung gemäß § 23d des Gerichtsverfassungsgesetzes die Führung des Vereinsregisters für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte einem Amtsgericht zugewiesen hat.

§ 2 VRV

Aufbau des VR

- * VR in Karteiform**
 - * Registerblatt für jeden Verein**
 - * VR in fortlaufenden Nummern**
- * nähere Regelungen durch Erlass der jeweiligen Landesjustizverwaltung**

§ 7 VRV

Registerakten

(1) Für jedes Registerblatt wird eine Registerakte geführt. Die zum Vereinsregister eingereichten Dokumente können für jedes Registerblatt in einem besonderen Aktenband zusammengefasst werden.

§ 9 VRV

Eintragungsverfügung

***Eintragungen durch Verfügung des
Rechtspflegers**

*** Registeranmeldung durch Vorstand nach
§ 26 BGB in öffentliche beglaubigter Form**
(Beglaubigung der Unterschrift des Vorstandes nach § 26 BGB
durch Ortsgericht oder Notar)

§ 10 VRV

Form der Eintragungen

(1) Die Eintragungen sind deutlich und in der Regel ohne Abkürzung herzustellen. In dem Register darf nichts radiert oder unleserlich gemacht werden.

§ 11 VRV
Änderungen und Löschungen

§ 12 VRV
Berichtigungen

§ 13 VRV
Bekanntgabe gegenüber den
Beteiligten

Bekanntgaben mittels Vordrucken

§ 14 VRV

Öffentliche Bekanntmachung der Ersteintragung

Die Veröffentlichung der Eintragung des Vereins ist unverzüglich zu veranlassen. In ihr sollen Name und Sitz des Vereins und die Registernummer angegeben werden.

§ 16 VRV

Einsicht in das Vereinsregister

Das Register, die von dem Verein zum Register eingereichten Dokumente und das Namensverzeichnis sind in der Geschäftsstelle des Registergerichts während der Dienststunden zur Einsicht vorzulegen.

Werden die vom Verein zum Register eingereichten Dokumente oder geschlossene Registerblätter elektronisch aufbewahrt, wird die Einsicht nach § 31 Satz 2 gewährt. Dasselbe gilt für die Einsicht in ein elektronisch geführtes Namensverzeichnis.

§ 17 VRV

Abschriften, Bescheinigungen und Zeugnisse

- * einfache Abschriften**
- * beglaubigte Abschriften**

§§ 18 ff. VRV

**Bestimmungen über maschinell
geführtes Vereinsregister**

§ 31 VRV

Einsicht in das maschinell geführte Vereinsregister

Die Einsicht in das maschinell geführte Vereinsregister ist über ein Datensichtgerät oder durch Einsicht in einen aktuellen oder chronologischen Ausdruck zu gewähren. Dem Einsichtnehmenden kann gestattet werden, das Registerblatt selbst am Datensichtgerät einzusehen, wenn sichergestellt ist, dass er die zulässige Einsicht nicht überschreitet und Veränderungen am Inhalt des Vereinsregisters nicht vorgenommen werden können

§ 32 VRV Ausdrucke

(1) Ausdrucke aus dem maschinell geführten Vereinsregister sind mit der Aufschrift "Ausdruck" oder "Amtlicher Ausdruck", dem Datum der letzten Eintragung und dem Datum des Abrufs der Daten aus dem Vereinsregister zu versehen. Sie sind nicht zu unterschreiben

§§ 33 ff. VRV

**Bestimmungen über den
automatisierten Abruf von
Dateien**

V.

**Rechtsprechung zum
Vereinsregister**

Tipps für die Vereinspraxis

KG Berlin
Beschluss vom 7.09.2010
1 W 198/10

Für die registerrechtliche Anmeldung einer Änderung des
Vorstands (§ 67 BGB) bedarf es auch eines

urkundlichen Nachweises
der Annahme der Wahl.

PRAXISTIPP:

**Unterschrift auf dem Anmeldeschreiben muss
öffentlich beglaubigt sein**

=

**Vorstand gemäß § 26 BGB
in öffentlich beglaubigter Form**

**Oberlandesgericht Hamm
Beschluss vom 12.08.2010
15 W 377/09**

Bei der Prüfung der Erstanmeldung eines Vereins hat das Registergericht die Satzung daraufhin zu überprüfen, ob sie den Erfordernissen der §§ 57, 58 BGB entspricht und in ihr alle Rechtsverhältnisse des Vereins ohne Gesetzesverstoß geregelt sind; eine weitergehende Inhaltskontrolle der Satzungsbestimmungen ist dagegen nicht Sache des Registergerichts.

PRAXISTIPP

Satzungsänderungen

**Entwürfe immer vor der Einladung zur
Mitgliederversammlung**

- a. mit Vereinsregister**
- b. Finanzamt**

quer abstimmen

PRAXISTIPP:

Protokollwortlaut nach Wahlergebnis

**Der Gewählte erklärte:
„ Ich nehme die Wahl an !“**

OLG Hamm
Beschluss vom 2.08.2010
15 W 170/10

Bei Einreichung einer Satzungsänderung zum Vereinsregister muss der Satzungstext nicht gesondert datiert und unterschrieben werden.

Da eine besondere Legitimierung des eingereichten Satzungswortlauts gesetzlich nicht vorgesehen ist, erfolgt die Bestätigung des Wortlauts nicht durch die Unterschrift des Vorstands, sondern reicht bereits die Einreichung des Satzungstextes als Anlage zur Anmeldung aus.

**Oberlandesgericht Hamm
Beschluss vom 30.11.2010
I-15 W 286/10**

**Die personengleiche Besetzung mehrerer
Vorstandsämter ist zulässig, wenn die Satzung
das nicht verbietet.**

**...In diesem Zusammenhang kann die Satzung die
personengleiche Besetzung mehrerer Vorstandsämter
untersagen. Enthält die Satzung eine solche – ggf. im
Wege der Auslegung festzustellende – Bestimmung
nicht, wird die Zusammenlegung nach überwiegender
Auffassung, der sich der Senat anschließt, als zulässig
erachtet ..**

PRAXISTIPP:

**Klare Satzungsregelung, ob
ÄMTERHÄUFUNG erlaubt werden soll, oder
nicht.**

OLG Hamm

Urteil vom 30.11.2010 – I-15 W 286/10

Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern

**(FALL: Jugendwart und Sportwart)-auch des
Vorstandes gem. § 26 BGB - ist dann
ausnahmsweise zulässig, wenn**

- a. die Satzung keine Bestimmung enthält, dass
jede Vorstandsposition von einer anderen
Person wahrgenommen werden muss**

- b. die Satzung die Kopfzahl der
Vorstandsmitglieder nicht präzise festlegt**

PRAXISTIPP MUSTERFORMULIERUNG

- „Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus**
- dem 1. Vorsitzenden**
 - dem 2. Vorsitzenden**
 - dem Kassenwart**
 - Schriftführer**
 - dem Jugendwart“**

OLG Hamm, Urteil vom 23.11.2010

- I – 15 419/10

**Bekanntmachung der Einladung zur
Mitgliederversammlung**

**„... Die hier verwendete Bestimmung, nach der
die Einberufung grundsätzlich durch
Aushang oder
Presseveröffentlichung erfolgt“, ist
unklar.“**

**„... Inhaltlich unklar ist auch der Begriff
Presseveröffentlichung“**

PRAXISTIPP

Klare Klausel zur Einladung

„ Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn per e-mail und / oder durch Veröffentlichung der Einladung auf der Homepage des Vereins www.musterverein.de geladen wird.“

Möglich auch: facebook, google +

VI.

**Fehlerquellen in der
Vereinspraxis die zu
Zwischenverfügungen des
Vereinsregisters und
Ablehnungen der Eintragung
führen können**

Fehlerquelle

Vorstand nach § 26 BGB meldet nicht an!

*** „nicht“ alle Vorstandsmitglieder nach § 26
BGB**

*** „nur“ ein Teil der Vorstandsmitglieder nach
§ 26 BGB**

Praxistipp:

***Klipp und klar „den Vorstand nach § 26 BGB in
der Satzung definieren!***

Fehlerquelle

* unvollständige Anmeldung

*“chaotische Mitgliederversammlung mit unklarem
Verfahrensgang“

* unpräzises Protokoll

(Abstimmungsergebnisse fehlen, Annahmeerklärungen
der Gewählten fehlen, Protokoll nicht unterzeichnet)

Praxistipp:

*Merkblatt für eingetragene Vereine „vor“
Mitgliederversammlung „checken“ und als Fahrplan für
die MGV verwenden*

Fehlerquelle

*** Neugründungsfehler
(Satzung nicht von 7 Gründungsmitgliedern
unterzeichnet; Protokoll der Abschrift fehlt;
unterschiedliche Textfassungen
Satzungsentwurf und sodann beschlossene
Satzung)**

Praxistipp:

***Merkblatt für eingetragene Vereine „vor“
Mitgliederversammlung „checken“ und als Fahrplan für
die MGV verwenden***

Fehlerquelle

**Anmeldung der Satzungsänderung „mit
einfachem Schreiben“**

**Keine Versicherung der ordnungsgemäßen
Einberufung**

Praxistipp:

***Merkblatt für eingetragene Vereine „vor“
Mitgliederversammlung „checken“ und als Fahrplan für
die MGV verwenden***

***„Eigene Checkliste“ für Mitgliederversammlungen
entwerfen (MGV ohne Satzungsänderungen/MGV mit
Satzungsänderungen)***

Fehlerquelle

- *Formaliafehler bei Neugründungen
- Hinweis, dass Satzung erst mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft tritt fehlt;
- Eintragungshinweis fehlt.

Praxistipp:

*Merkblatt für eingetragene Vereine „vor“
Mitgliederversammlung „checken“ und als Fahrplan für
die MGV verwenden*

Fehlerquelle

**Bestimmung über das OB der Beitragspflicht
(Beitrag, Gebühren, Umlagen) fehlt
„Kopfbeitrag“ wird in der Satzung
betragsmässig genannt
(Bsp: Jahresbeitrag € 60)**

Praxistipp:

***Satzung „vor“ Einbringung in den
Geschäftsgang checken lassen durch
Rechtsanwalt, ggf. Vereinsregister(macht
keine Beratung!), Finanzamt (Mustersatzung
AO)***

Musterformulierung für ein „Prüfeschreiben“

- ... übersenden wir Ihnen den Entwurf der Neufassung der Satzung mit der Bitte um Mitteilung, ob diese Satzung im Falle der Beschlussfassung durch die
MGV am so***
- a. in das Vereinsregister eingetragen werden kann;***
 - b.a. die Gemeinnützigkeit positiv festgestellt werden kann /***
 - b.b. die gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen nach AO weiterhin vorliegen.***

Fehlerquelle

***Satzungsbestimmung, wer Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist, fehlt**

*** Satzungsbestimmung über Minderheitenrechte und Beendigung der Mitgliedschaft fehlt**

Praxistipp:

Satzung „vor“ Einbringung in den Geschäftsgang checken lassen durch Rechtsanwalt, ggf. Vereinsregister(macht keine Beratung!), Finanzamt (Mustersatzung AO)

Fehlerquelle

- * **Neuwahlen: Abschrift des Protokolls über Neuwahl des Vorstandes fehlt**
- * **Neuwahlen: Blockwahl aller „ einzeln zu wählenden Vorstandsmitglieder“**

Praxistipp:

Vor der MGV Protokoll „vorfertigen“ und Protokollentwurf als logische Verlaufstütze zur MGV nutzen.

***PP von Malte Jörg Uffeln
„Protokollführung im Verein“ nutzen
(download über www.maltejoerguffeln.de)***

Fehlerquelle

*** unklar und unsauber dokumentierte Abstimmungsergebnisse
(... mit überwiegender Mehrheit..., mit überwältigender Mehrheit, ... einstimmig bei ... Enthaltungen)**

Praxistipp:

Klare „ziffernmässige Feststellung“ der Abstimmungsergebnisse

Praxistipp:

- * klare ziffermässige Angabe des Abstimmungsergebnisses**

Abgegeben Stimmen: _____

Gültige Stimmn: _____

JA- Stimmen : _____

NEIN- Stimmen : _____

Enthaltungen: _____

Ergebnis: angenommen / abgelehnt

Praxistipp:

***Gewählte“ Vorstandsmitglieder klar
bezeichnen**

Vorname

Familiennamen

Geburtsdatum

Wohnort (postalische Anschrift)

Vielen

**Dank für ihr Interesse, ihre
aktive Mitarbeit und ihre
Aufmerksamkeit**

Ihr

Malte Jörg Uffeln

www.uffeln.eu

www.maltejoerguffeln.de

ra-uffeln@t-online.de